



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 304-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1476

Eingereicht am: 24.11.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in)
Marti (Scheunen, Die Mitte)
Vögeli (Bern, GLP)
de Meuron (Thun, GRÜNE)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Zimmerli (Bern, FDP)
Leuenberger (Uettiligen, EVP)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Daphinoff (Bern, Die Mitte)
Amstutz (Parteilos)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 27.11.2025

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Versäumnisse endlich nachholen: Inkassohilfeverordnung im Kanton Bern umsetzen

Am 6. Dezember 2019 hat der Bundesrat die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung) verabschiedet. Er hat diese absichtlich erst per 1.1.2022 in Kraft gesetzt, um den Kantonen genügend Zeit zur Umsetzung des Bundesrechts in den kantonalen Rechtsgrundlagen einzuräumen. Mit Erlass der Inkassohilfeverordnung bezweckte der Bundesrat die Professionalisierung und eine schweizweit hohe Qualität in der Inkassohilfe für nicht bezahlte Alimente. Er erhöhte deshalb die Anforderungen an die Kantone und legte fest, dass die Inkassohilfe durch «eine» kantonale Fachstelle zu erbringen ist. Der Kanton Bern hat die Umsetzung der Inkassohilfeverordnung sträflich vernachlässigt. Es fehlt nicht nur an der Umsetzung der erhöhten Anforderungen im Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, darüber hinaus gelten im Kanton Bern seit Jahren teilweise bundesrechtswidrige Regelungen.

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er setzt die Inkassohilfeverordnung so rasch als möglich im Kanton Bern um. Er legt dem Grossen Rat zu diesem Zweck eine Revisionsvorlage des Gesetzes über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vor.
2. Er prüft im Rahmen der Revisionsvorlage die Zentralisierung aller sowie einzelner der nachstehender Aufgaben zu einer kantonalen Fachstelle:

- 2.1 Alimentenbevorschussung
- 2.2 Nationale Inkassohilfe
- 2.3 Internationale Inkassohilfe
- 2.4 Inkasso von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen

Begründung:

Unterhaltsberechtigte haben im Rahmen der Inkassohilfe Anspruch auf Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Alimentenforderungen, wenn die unterhaltspflichtige Person diese nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erfüllt. Die Inkassohilfe steht grundsätzlich allen Personen mit vollstreckbaren familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen zu, wenn die pflichtige Person säumig ist.

Gemäss Schätzungen des Bundes erhalten rund 20 Prozent der unterhaltsberechtigten Kinder in der Schweiz ihren rechtmässigen Unterhalt nicht. Dies ist für die Kinder und ihre betreuenden Elternteile einschneidend, regelmässig droht das Armutsrisiko und der Staat muss unter Umständen bevorschussend einspringen. Sobald die zuständige Gemeinde den Unterhalt bevorschusst, geht die Forderung auf die Gemeinde über. Die Bevorschussungen belasten sodann den Kanton und die Gesamtheit aller Gemeinden, wenn diese durch die zuständige Gemeinde nicht erfolgreich eingekassiert werden können. Hinzu kommt, dass die Unterhaltsbeiträge bei den berechtigten Personen als Einkommen besteuert werden können: Dem Staat entgeht also doppelt Geld, wenn er im Inkasso zu wenig professionell aufgestellt ist.

Die Motionäre sehen insbesondere folgenden Revisionsbedarf in Bezug auf das Gesetz über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen:

- Gemäss aktuellem kantonalen Recht haben lediglich Kinder, Elternteile, für deren Kind Inkassohilfe geleistet wird, sowie Personen mit nachehelichen Unterhaltsansprüchen Anspruch auf Inkassohilfe. Gemäss Bundesrecht haben jedoch sämtliche Personen mit Unterhaltsansprüchen aus dem Kindesrecht, dem Ehe- und Scheidungsrecht sowie dem Partnerschaftsgesetz Anspruch auf Inkassohilfe, die über einen vollstreckbaren Rechtstitel verfügen.
- Das kantonale Recht sieht den Anspruch auf Inkassohilfe im Zusammenhang mit nicht weitergeleiteten Familienzulagen nicht vor, obwohl dies gemäss Bundesrecht zwingender Bestandteil der Aufgabenerfüllung ist.
- Das kantonale Recht sieht vor, dass von den unterhaltsberechtigten Personen eine Gebühr für die Inkassohilfe zu bezahlen ist, wenn diese in günstigen Verhältnissen leben. Diese Gebühr ist in Bezug auf die Inkassohilfe für Kinder bundesrechtswidrig. Die Inkassohilfeverordnung legt die Unentgeltlichkeit der Inkassohilfeleistungen durch die Fachstelle für Forderungen aus Kindesunterhalt fest (Art. 17 InkhV).

Die Motionäre sehen zudem folgenden Klärungsbedarf im kantonalen Recht:

- Gemäss Art. 3 Abs. 1 InkhV leistet die Fachstelle Inkassohilfe für die im Gesuchsmonat fällig werdenden und die zukünftigen Unterhaltsansprüche. Es kann gemäss Art. 3 Abs. 3 InkhV auch für zum Gesuchszeitpunkt bereits verfallene Unterhaltsansprüche Inkassohilfe geleistet werden. Dies macht in der Praxis meistens Sinn (gerichtliche Vollstreckungsmassnahmen können ohne zusätzlichen Aufwand auch für ältere Forderungen eingesetzt werden). Der Kanton Bern klärt bislang im kantonalen Recht nicht, ob die Gemeinden auch für ältere Ansprüche Inkassohilfe leisten sollen.
- Gemäss Art. 3 Abs. 4 InkhV kann das kantonale Recht für weitere familienrechtliche Ansprüche vorsehen (bspw. für weitere Ansprüche des Kindes aus besonderen Bedürfnissen oder Verwandtenunterstützung). Es ist in den Rechtsgrundlagen zu klären, ob auch für diese Leistungen im Kanton Bern Inkassohilfe geleistet werden soll.

- Die Kosten für Leistungen Dritter können gemäss Inkassohilfeverordnung den berechtigten Personen auferlegt werden, wenn diese nicht bei der pflichtigen Person eingetrieben werden können. Hier sieht das kantonale Recht subsidiär die Kostentragung durch das Gemeinwesen statt durch die berechtigten Personen vor. Das kann man durchaus so belassen, aber es sollte politisch zumindest eine Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten aus Bundesrecht erfolgen.

Das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen gestaltet sich komplex, weil beispielsweise beim Inkasso von Unterhaltsbeiträgen spezielle Kniffe (wie die Meldepflicht der Freizügigkeitseinrichtungen, privilegierte Anschlusspfändungen) die üblichen Instrumente des Forderungsinkassos übersteigen. Pflichtige Personen tauchen zudem regelmässig ab oder setzen sich ins Ausland ab. Die Komplexität der Aufgabe erfordert einen hohen Professionalisierungsgrad, der für kleine Gemeinden mit wenigen Fällen nur schwer sicherzustellen ist. Der Bundesrat gab bereits mit der Inkassohilfeverordnung vor, dass die Inkassohilfe von einer Fachstelle zu erledigen ist. Ausser einer knappen Handvoll Kantone haben alle übrigen die genannten Aufgaben zentralisiert. Der Bund zeigt nun erneut Absichten, die Kantone in deutlicher Weise zu zentralen Fachstellen zu zwingen. Dies spätestens nach Beitritt zum Haager Unterhaltsübereinkommen. Der Kanton Bern sollte sich nun endlich Gedanken machen, wie er die Aufgabenerfüllung künftig professionalisieren und wie er mit den steigenden Anforderungen Schritt halten kann – letztlich auch im Interesse der Berner Kinder und der kantonalen Finanzen. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Diskussionen zum Selbstbehalt in der Sozialhilfe wurden regelmässig Bedenken geäussert, dass die Gemeinden zu wenig erfolgreich im Inkasso von Unterhaltsansprüchen seien.

Praktisch alle kantonalen Fachstellen erfüllen die in Ziffer 2 genannten Aufgaben an einer Stelle, insbesondere weil für die Aufgabenerfüllung die gleichen fachlichen Kompetenzen erforderlich sind und die Auslastung zu volatil wäre, wenn beispielsweise nur das internationale Inkasso zentral erledigt würde. Der Regierungsrat soll aufzeigen, ob die vollständige Zentralisierung am sinnvollsten ist oder ob bspw. die Bevorschussung, als Leistung mit hohem Kontakt zu den betroffenen Personen, besser in der Zuständigkeit der Gemeinden verbleiben soll.

Die Inkassohilfe muss möglichst professionell erfolgen. Für die Berechtigten zählt primär eine hohe Inkassoerfolgsquote. Es ist jene Stelle mit der Aufgabe zu betrauen, die die fachlichen Anforderungen am besten erfüllt. Dies kann eine kantonale Fachstelle sein, möglicherweise aber auch private Dritte.

Begründung der Dringlichkeit: Der Regierungsrat hat es über Jahre hinweg versäumt, die Inkassohilfeverordnung im kantonalen Recht umzusetzen. Eine erfolgreiche Inkassohilfe ist für die betroffenen unterhaltsberechtigten Kinder und Erwachsenen existenziell und muss dringend angepackt werden.

Verteiler

– Grosser Rat